

AUFLÖSUNG BZW. ENDIGUNG DES LEHRVERHÄLTNISSSES WÄHREND DER LEHRZEIT

Bitte vollständig ausfüllen, eigenhändig unterschreiben

Lehrberechtigter:	
Ausbildungsstandort: (PLZ, Ort, Straße)	
Lehrling:	
Adresse des Lehrlings:	
Lehrberuf(e):	
Lehrzeitbeginn:	
Lösungs(Endigungs)datum:	

Grund der Lösung / Endigung:

(Zutreffendes bitte ankreuzen und eventuell lit. ergänzen – siehe Seite 2)

a) Auflösung während der Probezeit § 15 Abs. 1 BAG	b) Einvernehmliche Auflösung § 15 Abs. 5 BAG	c) Auflösung durch den Lehrberechtigten gem. § 15 Abs. 3 lit.:BAG	d) Auflösung durch den Lehrling gem. § 15 Abs. 4 lit.:BAG	e) Endigung des Lehrverhältnisses gem. § 14 Abs. 2 lit.:BAG

UNTERSCHRIFTEN:

Unterschrift des Lehrberechtigten: (im Falle der Auflösung durch den Lehrberechtigten während der Probezeit, bei einvernehmlicher Auflösung, Auflösung durch den Lehrbetrieb gem. § 15 Abs. 3 BAG)	
Unterschrift des Lehrlings: (im Falle der Auflösung durch den Lehrling während der Probezeit, bei einvernehmlicher Auflösung, Auflösung durch den Lehrling gem. § 15 Abs. 4 BAG)	
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter: (Vater u. Mutter bzw. Vormund; erforderlich bei einvernehmlicher Auflösung und einseitiger Auflösung durch den Lehrling, wenn dieser das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat)	
Bei Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen muss unbedingt eine Amtsbestätigung eines Arbeits- und Sozialgerichtes oder eine Bescheinigung einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde, ansonsten besteht keine Rechtsgültigkeit!	

Ort:	
Datum:	

Die Lösung ist **mehrfach** auszufertigen. Sie ergeht an:

- den **Lehrling** - auch an den minderjährigen Lehrling (eingeschrieben zusenden oder Übernahme bestätigen lassen!)
Zusätzlich ist bei minderjährigen Lehrlingen auch der gesetzliche Vertreter zu verständigen.
- die **Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer**; unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen (die Nichteinhaltung dieser Frist ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Verwaltungsstrafe zu ahnden)
- die **Berufsschule**; unverzüglich, spätestens nach 2 Wochen
- den **Lehrberechtigten**

HINWEISE ZUR AUFLÖSUNG BZW. ENDIGUNG DES LEHRVERHÄLTNISES

Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit kann ein Lehrverhältnis nur auf Grund der im Gesetz taxativ aufgezählten Gründe, welche unten abgedruckt sind, vorzeitig aufgelöst werden. Weiters **endet** ein Lehrverhältnis bei Vorliegen bestimmter im Gesetz taxativ aufgezählter Gründe.

Die Auflösung bedarf zur Rechtswirksamkeit der **Schriftform**. Bei Auflösung durch den **minderjährigen Lehrling** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist auch die **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters (bei **ehelichen Kindern beide Elternteile**) notwendig.

Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle eine vorzeitige Endigung oder Auflösung ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch **innen vier Wochen** anzuzeigen! In Zweifelsfällen wird eine Rücksprache bei der Lehrlingsstelle oder einer Bezirks- bzw. Außenstelle der Wirtschaftskammer empfohlen.

Auflösung während der PROBEZEIT (§ 15 Abs. 1 BAG)

Während der ersten **drei Monate**(seit 1.9.2000) – sofern in dieser Zeit der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule erfüllt, jedoch während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Betrieb – kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen.

Auflösung im gegenseitigen EINVERNEHMEN (§ 15 Abs. 5 BAG)

Das Lehrverhältnis kann jederzeit einvernehmlich gelöst werden. Bei einvernehmlicher Auflösung nach Ablauf der Probezeit muss eine Amtsbestätigung eines Gerichts (Arbeits- und Sozialgericht) oder eine Bescheinigung einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Auflösung durch den LEHRBERECHTIGTEN (§ 15 Abs. 3 BAG)

Gründe, die den **Lehrberechtigten** zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
- b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen (nachweislich, z.B. durch entsprechende Niederschriften) die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;
- d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
- e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verlässt;
- f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist (Nachweis erforderlich, z.B. ärztliche Bestätigung); oder
- g) der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt.

Auflösung durch den LEHRLING (§ 15 Abs. 4 BAG)

Gründe, die den **Lehrling** zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- b) der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von seiten der Betriebsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterlässt;
- c) der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Ausbilder bestellt ist;
- d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;
- e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- f) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird;
- g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; oder
- h) dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hiefür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.

ENDIGUNG des Lehrverhältnisses (§ 14 Abs. 2 BAG)

Die Endigung tritt ohne besondere Willenserklärung eines Vertragspartners ein. Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet das Lehrverhältnis, wenn

- a) der Lehrling stirbt;
- b) der Lehrberechtigte stirbt und kein Ausbilder vorhanden ist, es sei denn, dass er ohne unnötigen Aufschub bestellt wird;
- c) die Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verweigert oder die Löschung der Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verfügt wurde;
- d) der Lehrberechtigte nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt ist, in deren Rahmen der Lehrling ausgebildet wird oder der Lehrberechtigte auf Grund des § 4 BAG von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen ist;
- e) der Lehrling die Lehrabschlussprüfung erfolgreich ablegt, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung abgelegt wird, eintritt (**keine Mitteilungspflicht**).

Die Verständigung vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses gem. § 14 Abs.2 lit. b und d) hat schriftlich nicht nur an den gesetzlichen Vertreter, sondern auch an den Lehrling zu erfolgen.

Wenn ein Lehrverhältnis gemäß Abs. 2 lit. d endet und der Lehrberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Endigung des Lehrverhältnisses seine Tätigkeit wieder aufnimmt, ist das Lehrverhältnis fortzusetzen, wenn der Lehrling innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung von der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Lehrberechtigten oder sonst innerhalb von zwei Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt. Die vier Monate überstehende Zeit zwischen der Endigung des Lehrverhältnisses und seiner Fortsetzung ist auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit nicht anzurechnen.

Infoblatt zum Lösungsformular (Seite 3)

Nur vom Lehrberechtigten auszufüllen:

Sehr geehrte Lehrberechtigte,
sehr geehrter Lehrberechtigter,

helfen Sie uns, der Wirtschaftskammer NÖ, das Informationsangebot weiter zu verbessern. Mit der freiwilligen, stichwortartigen Angabe der Lösungsgründe können wir noch gezielter Jugendliche und Lehrbetriebe informieren und bereits im voraus mögliche Probleme klären und lösen.

Übermitteln Sie uns Ihre Angaben bitte gemeinsam mit dem Lösungsformular.
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Wirtschaftskammer NÖ
Abteilung Bildung

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	falsche Vorstellung vom Lehrberuf bzw. Arbeitsumgebung	<input type="checkbox"/>	Jugendlicher schlägt anderen Ausbildungsweg ein (Schule, etc.)
<input type="checkbox"/>	die Erreichbarkeit des Lehrplatzes ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder generell zu lang	<input type="checkbox"/>	Jugendlicher bringt die schulischen Voraussetzungen für den Lehrberuf nicht mit
<input type="checkbox"/>	gesetzlich strafbare Handlungen durch den Lehrling	<input type="checkbox"/>	Drohungen oder wörtliche Beleidigungen durch den Lehrling
<input type="checkbox"/>	Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - Vertrauensbruch	<input type="checkbox"/>	unbefugtes Verlassen des Lehrplatzes bzw. Lehrling kommt oft unentschuldigt nicht zur Arbeit
<input type="checkbox"/>	Lehrling besucht trotz wiederholter Ermahnungen nicht die Berufsschule	<input type="checkbox"/>	Lehrling verletzt wiederholt seine Pflichten am Arbeitsplatz (ungenau, unzuverlässig, etc.)
<input type="checkbox"/>	Lehrling kann aus gesundheitlichen Gründen den Lehrberuf nicht mehr weiter ausüben	<input type="checkbox"/>	Lehrberechtigter hat nicht mehr die Möglichkeit, die Ausbildung des Lehrlings zu gewährleisten (Verlust der Gewerbeberechtigung, etc.)
<input type="checkbox"/>	Lehrling gibt den Lehrberuf überhaupt auf	<input type="checkbox"/>	Keine Angabe von Gründen

Lösungsgründe bitte auch in Stichworten näher anführen:

Datum

Unterschrift

**Lehre?
Respekt!**
weil's im Leben Profis braucht.